

Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ist am 1. Mai 2004 in Kraft getreten. Es setzt die EU-Produktsicherheitsrichtlinie von 2001 in nationales Recht um. Damit werden auch das Gerätesicherheitsgesetz und das Produktsicherheitsgesetz zusammengefasst und die vielfach kritisierten Mehrfachregelungen beseitigt. Wirtschaft, Behörden und vor allem die Verbraucher sollen von der Neuordnung profitieren.

In der Begründung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) heißt es: "Unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung und Entbürokratisierung soll mit dem neuen GPSG ein umfassendes Gesetz zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit im Zusammenhang mit der Vermarktung technischer Produkte geschaffen werden." Einige zentrale Aspekte sind neu, vieles ist aus den alten Gesetzen übernommen worden.

Anwendungsbereich des GPSG

Das neue GPSG gilt für überwachungsbedürftige Anlagen wie Dampfkesselanlagen oder Aufzüge sowie alle technischen Produkte, für die es kein Spezialgesetz gibt (z. B. Möbel, Spielplatzgeräte, Kinderwagen oder Mountainbikes). Es findet zudem Anwendung, wenn ein Spezialgesetz keine gleichwertigen Regelungen enthält. Dabei regelt es das Inverkehrbringen und Ausstellen, wozu laut Gesetzesdefinition sowohl technische Arbeitsmittel als auch Verbrauchsprodukte gehören. Technische Arbeitsmittel sind alle so genannten Arbeitseinrichtungen, also Maschinen und Geräte, die ausschließlich bei der Arbeit genutzt werden, zudem Zubehörteile und Schutzeinrichtungen. Zu Verbraucherprodukten gehören alle Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind bzw. "unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind", unter anderem Gebrauchsgegenstände, aber auch Getränkeautomaten oder Fitnessgeräte, die Verbraucher im Dienstleistungsbereich nutzen können. Rund 90 % aller Produkte für Verbraucher sind durch das GPSP abgedeckt.

Umfangreicher Pflichtenkatalog

Mit dem GPSG hat der Gesetzgeber die Vorschriften für das Inverkehrbringen von Produkten verschärft. Unserer Meinung nach wird die Bedeutung von Normen im Rahmen des Inverkehrbringens von Produkten wesentlich gestärkt. Wird ein Produkt entsprechend einer anerkannten Norm oder technischer Spezifikation produziert, kommt es in den Genuss der Konformitätsvermutung und gilt als sicher.

Die wichtigsten Aspekte:

- Ein Produkt darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Sicherheit und Gesundheit von Anwendern nicht gefährdet sind. Das gilt sowohl für die bestimmungsgemäße Verwendung als auch für die vorhersehbare Fehlanwendung.
- Das GPSG gilt im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen und unabhängig davon, ob die Produkte neu, gebraucht, wiederaufbereitet oder wesentlich verändert in den Verkehr gebracht werden. Das alte Gerätesicherheitsgesetz erfasste nur das erstmalige Inverkehrbringen.
- "Hersteller, Bevollmächtigte und Importeure" müssen die Verwender so informieren, dass sie die vom Produkt ausgehenden Gefahren erkennen und sich vor ihnen schützen können. (Gebrauchsanweisungen und -anleitungen noch verständlicher und zweifelsfreier formulieren.)
- auf jedem Produkt muss der Name des Herstellers stehen; kommt dieser nicht aus dem europäischen Wirtschaftsraum, der Name des Bevollmächtigten oder Importeurs. Hersteller,

Bevollmächtigter oder Importeur müssen zudem Vorkehrungen treffen, um angemessen auf Gefahren reagieren zu können. Das reicht von Verbraucherinformationen bis zum Rückruf.

- Geht von ihrem Produkt Gefahr für Sicherheit und Gesundheit aus, müssen "Hersteller, Bevollmächtigte und Importeure" unverzüglich die Behörden unterrichten und mit ihnen zusammenzuarbeiten.
- Diese Informationspflicht gilt auch für die Händler, die damit stärker ins Blickfeld rücken. Sie dürfen keine Produkte in den Verkehr bringen, von denen sie wissen oder anhand der ihnen vorliegenden Informationen wissen müssen (5 Absatz 3), dass sie nicht den gesetzlichen Anforderungen an sichere Produkte entsprechen.
- Die zuständigen Behörden sollen eine "systematische Vorgehensweise" entwickeln, um den Markt noch effizienter zu überwachen. Dazu gehören sicherheitstechnische Produktionsuntersuchungen ebenso wie das erweiterte Recht, Produkte zu verbieten, zu ihrer Rücknahme oder ihrem Rückruf aufzufordern oder öffentlich vor ihnen zu warnen.

Produkthaftung ausgeschossen

Das neue GPSG bietet also Ansätze für mehr Produktsicherheit, sorgt aber aus Verbrauchersicht nicht für den ganz großen Schritt nach vorne: Unsichere Produkte können weiterhin auf den Markt gelangen, weil eine generelle Prüfung und Zertifizierung von unabhängiger Stelle nicht vorgesehen ist. Die Kennzeichnung mit "CE" ist zwar in der EU verbindlich, steht aber nicht für eine Zertifizierung.

Besonderen Wert auf sichere Produkte zu legen, wird also aus Sicht von Herstellern, Händlern und Importeuren noch wichtiger als bisher. Wer sich in jeder Hinsicht an das GPSG hält, ist nicht frei von Haftungsansprüchen. Denn das deutsche Produkthaftungsrecht reicht darüber hinaus und berücksichtigt weitere Gesetzesgrundlagen im Produkthaftungsgesetz und vor allem im BGB. Denn auf deren Grundlage basieren in der Regel zivilrechtliche Produkthaftungsauseinandersetzungen auf Schmerzensgeld und Schadenersatz. Beachtenswert ist auch die Tatsache, dass Geschäftsführer und / oder QM-Manager bei Personenschäden auch persönlich mit strafrechtlichen Prüfungen und Verfolgungen zu rechnen haben. Im Besonderen ist bei internationalen Geschäftsbeziehungen die landesspezifische Regelung zur Produktsicherheit und -haftung zu beachten und die damit verbundenen Anforderungen an Zulassungen, Zertifizierungen und Kennzeichnungen genauestens zu beurteilen.

(Stand 2004-07)